

MfN - Vermittlungsregelwerk

Artikel 1 - Definitionen

In diesem Regelwerk haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

- a. **Angelegenheit:** die im Vermittlungsvertrag beschriebene Angelegenheit.
- b. **Vermittlung:** Verfahren, bei dem sich die Parteien dafür einsetzen, mit Begleitung durch einen Vermittler ihre Angelegenheit unter Anwendung des Vermittlungsregelwerks zu lösen.
- c. **Vermittlungsvertrag:** der schriftliche Vertrag, in dem die Parteien vereinbaren, sich darum zu bemühen, die Angelegenheit durch Vermittlung zu lösen, und sie den Vermittler dazu beauftragen, in der Angelegenheit als Vermittler aufzutreten, und der Vermittler diesen Auftrag annimmt.
- d. **Vermittler:** derjenige, der die Vermittlung begleitet und der im MfN-Register eingetragen ist.
- e. **MfN:** Mediatorsfederatie Nederland (Vermittlerverband Niederlande).
- f. **Partei(en):** die Parteien, die die Angelegenheit durch Vermittlung lösen möchten.
- g. **Register:** das MfN-Register.
- h. **Regelwerk:** dieses Regelwerk.
- i. **Sekretariat:** das Sekretariat des MfN-Registers.

Artikel 2 – Einsetzung des Vermittlers

- 2.1. Die Parteien benennen selbst einen Vermittler.
- 2.2. Wenn die Parteien bei der Wahl eines Vermittlers die Hilfe des Registers wünschen, stellen sie beim Sekretariat einen schriftlichen Antrag. Der Antrag enthält die Namen, (E-Mail-)Adressen, Telefonnummern der Parteien und ihrer eventuellen Vertreter sowie eine allgemeine Beschreibung der Angelegenheit.
- 2.3. Nach Eingang des Antrags verschickt das Sekretariat an die Parteien:
 - a. eine Liste der Vermittler, die in Anbetracht der Beschreibung der Angelegenheit und/oder der von den Parteien genannten relevanten Kriterien infrage kommen;
 - b. ein Exemplar des Vermittlungsregelwerks und der Verhaltensregeln für den MfN-Registermediator.

- 2.4 Die Parteien treffen aus der genannten Liste eine gemeinsame Auswahl. Die Parteien dürfen dann direkt Kontakt mit dem Vermittler aufnehmen. Wenn die Parteien keinen direkten Kontakt aufnehmen möchten, teilen die Parteien dem Sekretariat schriftlich mit, welchen Vermittler sie ausgewählt haben. Nach Eingang dieser Mitteilung informiert das Sekretariat den Vermittler hinsichtlich des Antrags und der getroffenen Auswahl, sodass sich der Vermittler anschließend mit den Parteien in Verbindung setzen kann.
- 2.5 Gelangen die Parteien nicht zu einer gemeinsamen Auswahl, können sie das Sekretariat (gemeinsam) darum bitten, schriftlich einen durch die Parteien einzusetzenden Vermittler vorzuschlagen.
- 2.6. Bei Annahme des Auftrags erstellt der Vermittler einen Vermittlungsvertrag. Die Parteien und der Vermittler unterzeichnen den Vermittlungsvertrag.

Artikel 3 – Beginn der Vermittlung

Die Vermittlung beginnt sofort nach Unterzeichnung des Vermittlungsvertrags durch die Parteien und den Vermittler, es sei denn, im Vermittlungsvertrag wäre ein anderer Zeitpunkt festgelegt.

Artikel 4 – Tätigkeiten des Vermittlers und Prozessbegleitung

- 4.1 Die Tätigkeiten des Vermittlers betreffen die Vermittlungssitzungen, können jedoch außerdem solche Tätigkeiten umfassen wie Berichterstattung, Kontakte mit den Parteien (schriftlich oder telefonisch), Prüfung von Unterlagen, Kontakte mit Dritten und Erstellung von Verträgen, und zwar jeweils ab Vermittlungsbeginn.
- 4.2 Der Vermittler bestimmt, nach Rücksprache mit den Parteien, die Art und Weise, in der die Vermittlung durchgeführt wird.
- 4.3 Es ist dem Vermittler erlaubt, gesondert und vertraulich mit den Parteien zu kommunizieren.
- 4.4 Die Parteien und der Vermittler bemühen sich um eine zügige Vermittlung.

Artikel 5 – Freiwilligkeit

- 5.1. Die Vermittlung erfolgt auf der Grundlage von Freiwilligkeit der Parteien. Jede Partei, wie auch der Vermittler, kann die Vermittlung zu jedem Zeitpunkt beenden.
- 5.2. Zwischenzeitliche Vereinbarungen sind für die Parteien nur verbindlich, soweit sie diese Vereinbarungen und deren verbindlichen Charakter ausdrücklich in einem unterschriebenen Vertrag festhalten. Sie sind nicht an Behauptungen und Vorschläge gebunden, die sie oder der Vermittler während der Vermittlung erhoben bzw. gemacht haben. Die Parteien sind nur an das gebunden, was in dem in Artikel 10.1 genannten und von ihnen unterzeichneten Vertrag festgelegt ist.

Artikel 6 – Geschlossenheit

- 6.1 An der Vermittlung sind keine anderen Personen beteiligt als der Vermittler und die Parteien und/oder ihre Vertreter und Berater. Falls andere als die vorgenannten Personen an der Vermittlung beteiligt werden, ist die Zustimmung der Parteien erforderlich. Wenn der Vermittler dies wünscht, kann er sich bei der Vermittlung von einer dazu von ihm zu benennenden Person sekretarisch unterstützen lassen. In jedem Fall sorgt der Vermittler dafür, dass alle an der Vermittlung beteiligten Personen eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.

- 6.2 Wenn sich eine Partei während der Vermittlung vertreten lässt, muss der Vertreter befugt sein, alle (Rechts)Handlungen zu verrichten, die für die Vermittlung erforderlich sind, unter anderem den Abschluss eines Vertrags im Sinne von Artikel 10.1. Auf Aufforderung des Vermittlers hin ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, woraus sich die Befugnis des Vertreters ergibt.

Artikel 7 – Geheimhaltung

- 7.1 Die Parteien machen gegenüber Dritten – darunter Richter oder Schiedsleute – keine Mitteilungen hinsichtlich des Verlaufs der Vermittlung, der dabei von den an der Vermittlung beteiligten Personen eingenommenen Standpunkte, gemachten Vorschläge und der dabei mündlich oder schriftlich, direkt oder indirekt, bereitgestellten Informationen.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, keine Unterlagen Dritten – unter anderem Richtern oder Schiedsleuten – bekanntzugeben, zu zitieren, anzuführen, zu paraphrasieren oder sich auf andere Weise darauf zu berufen, wenn diese Unterlagen von einem an der Vermittlung Beteiligten während oder in Verbindung mit der Vermittlung veröffentlicht, angezeigt oder auf andere Weise bekanntgemacht wurden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die betreffende Person unabhängig von der Vermittlung bereits über diese Informationen verfügte oder hätte verfügen können.

Unterlagen im Sinne dieses Artikels bedeuten:

- der Vermittlungsvertrag;
- Notizen von Parteien oder vom Vermittler im Rahmen der Vermittlung;
- Berichte;
- der in Artikel 10.1 genannte Vertrag, außer wenn und soweit die Parteien vereinbart haben, dass dieser Vertrag (dessen Inhalt) oder ein Teil desselben nicht vertraulich ist;
- andere Datenträger, wie Tonbänder, Videobänder, Fotos und digitale Dateien, gleich in welcher Form.

- 7.3 Die Artikel 7.1 und 7.2 gelten auch für den Vermittler.
- 7.4 Die Parteien verzichten hiermit auf das Recht, vor Gericht oder auf andere Weise das, was während der Vermittlung bereitgestellt und/oder bekanntgegeben wurde, als Beweis gegeneinander anzuführen und/oder MfN/MfN-register, (Ex-) Vorstandsmitglieder von MfN/MfN-register oder bei MfN/MfN-register tätigen oder anderweitig an MfN/MfN-register beteiligten Personen, gegeneinander, gegenüber einander, dem Vermittler oder anderen an der Vermittlung Beteiligten als Zeugen oder anderweitig anzuhören oder anhören zu lassen über Informationen, die während oder in Verbindung mit der Vermittlung bereitgestellt und/oder bekannt gegeben wurden, bzw. über den Inhalt des Vertrags im Sinne von Artikel 10.1, alles im weitesten Sinne des Wortes. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien zu diesem Zweck einen Nachweis-Vertrag abgeschlossen haben.
- 7.5 Der Vermittler wird alle Informationen, die ihm von einer der Parteien ohne Anwesenheit der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, vertraulich behandeln, es sei denn, die beteiligte Partei erteilt ausdrücklich die Erlaubnis, diese Informationen während der Vermittlung bereitzustellen.

- 7.6 Die Bestimmungen der Artikel 7.1 bis 7.5 gelten nicht im Fall von:
- a. Informationen über strafbare Handlungen, für die eine gesetzliche Anzeigepflicht oder ein gesetzlicher Anzeigeanpruch besteht.
 - b. Informationen über die Androhung einer Straftat.
 - c. Einspruchs-, Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen den Vermittler. In diesem Fall wird der Vermittler von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Verteidigung gegen die Ansprüche und/oder zur Inanspruchnahme seiner Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht entfällt für alle Beteiligten, soweit dies zur Bearbeitung des Einspruchs erforderlich ist.
 - d. einer Aufforderung eines von der SKM beauftragten Gutachters an den Vermittler, Informationen als Praxisnachweis vorzulegen, wenn sich der Gutachter schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 8 – Ende der Vermittlung

- 8.1. Die Vermittlung endet:
- a. durch eine schriftliche Erklärung des Vermittlers an die Parteien, dass die Vermittlung beendet ist;
oder
 - b. durch eine schriftliche Erklärung einer Partei gegenüber der/den anderen Partei(en) und dem Vermittler, dass sie von der Vermittlung zurücktritt.
- 8.2. Die Beendigung der Vermittlung gilt ungeachtet der Geheimhaltungs- und Zahlungsverpflichtungen der Parteien im Rahmen des Vermittlungsvertrags.

Artikel 9 – Sonstige Verfahren

- 9.1. Eventuelle, zu Beginn der Vermittlung bereits anhängige gerichtliche oder verwandte Verfahren über die Angelegenheit oder Teile derselben – ausgenommen Maßnahmen zur Wahrung von Rechten – werden durch die Parteien für die Dauer der Vermittlung ausgesetzt.
- 9.2. Die Parteien werden während der Dauer einer Vermittlung gegeneinander keine Verfahren im Sinne von Artikel 9.1 einleiten – ausgenommen Maßnahmen zur Wahrung von Rechten.
- 9.3. Wenn eine Partei eine Maßnahme zur Wahrung von Rechten trifft oder ein anderes Verfahren im Sinne von Artikel 9.1 einleitet, ist sie verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach deren Anwendung bzw. Einleitung den Vermittler und die andere(n) Partei(en) darüber zu informieren.

Artikel 10 – Festlegung des Vermittlungsergebnisses

- 10.1 Der Vermittler sorgt dafür, dass das, was die Parteien vereinbart haben, auf geeignete Weise, sei es durch einen oder mithilfe eines sachverständigen Dritten oder auch nicht, in einem Vertrag festgelegt wird. Für den Inhalt des Vertrags sind und bleiben die Parteien unter Ausschluss des Vermittlers selbst verantwortlich. Die Parteien haben das Recht, sich durch einen externen Sachverständigen beraten zu lassen.

- 10.2 Der Vermittler haftet nicht für den Inhalt des durch die Parteien abzuschließenden Vertrags und die sich daraus eventuell ergebenden Schäden.
- 10.3 Der Vermittler sorgt dafür, dass die Parteien gemeinsam und schriftlich festlegen, inwieweit der abzuschließende Vertrag (dessen Inhalt) vertraulicher Natur ist. In jedem Fall darf der Inhalt des abgeschlossenen Vertrags dem Richter vorgelegt werden, wenn dies nötig ist, um seine Erfüllung zu verlangen.

Artikel 11 – Haftungsbeschränkung

Jede Haftung des Vermittlers, im Fall von Schäden infolge seiner Handlungsweise oder Unterlassung bei der Vermittlung, beschränkt sich höchstens auf den Betrag, der im betreffenden Versicherungsvertrag durch seinen Berufshaftpflichtversicherer ausgeschüttet wird, zuzüglich des Selbstbehaltsbetrags, der laut diesem Versicherungsvertrag im betreffenden Fall zulasten des Vermittlers geht.

Artikel 12 – Verhaltensregeln und Einspruch

Der Vermittler ist an die Verhaltensregeln für den MfN-Registermediator gebunden und unterliegt der Einspruchsregelung des MfN-Registers und dem Disziplinarrecht entsprechend dem Regelwerk der Disziplinarrechtsstiftung Vermittler (Reglement Stichting Tuchtrechtspraak Mediators). Eine Partei kann innerhalb zwölf Monaten nach Beendigung der Vermittlung beim MfN-Register entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Einspruchsregelung MfN-Register Einspruch einlegen.

Artikel 13 – Nicht vorgesehene Fälle

In den Fällen, die im Regelwerk nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vermittler. Er handelt dabei im Geist des Regelwerks.

Artikel 14 – Änderung des Regelwerks bzw. Abweichung vom Regelwerk

- 14.1 Wenn und soweit die Parteien vom Regelwerk abweichen möchten, ist dies nur mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermittlers möglich.
- 14.2 Die MfN ist jederzeit zur Änderung des Regelwerks berechtigt. Solche Änderungen haben keine Auswirkung auf Vermittlungen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt bereits laufen. Für solche Vermittlungen gilt ausschließlich das Regelwerk, das zu Beginn dieser Vermittlungen gültig war.

Artikel 15 – Anwendbares Recht

Dieses Regelwerk unterliegt niederländischem Recht. Dies gilt auch für den Vertrag im Sinne von Artikel 10.1, außer soweit die Parteien in diesem Vertrag etwas anderes festgelegt haben.